

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen:
Verein der Siedler und Eigenheimer Heidenstücker e. V., Karlsruhe.
Sitz des Vereins:
76189 Karlsruhe, Hohlohstr. 100
- 2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

- 1) Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der Bewohner der Heidenstücker Siedlung und die Wahrnehmung der Belange auf örtlicher Ebene, insbesondere:
 - a) Förderung aller sich auf den Erwerb und die Erhaltung des Haus- und Grundeigentums beziehenden Angelegenheiten.
 - b) Förderung der kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Belange.
 - c) Förderung der Belange seiner Mitglieder im Rahmen der dem Verein obliegenden Aufgaben und Interessen.
 - d) Zusammenarbeit mit allen kommunalen Organen, politischen Parteien, Kirchen, Vereinen und anderen Institutionen, die zur Verbesserung der ideellen, rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der Mitglieder führen.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch die schriftliche Beitrittserklärung.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch Kündigung mit einer schriftlichen Austrittserklärung an den Verein unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende.
 - b) Durch den Tod.
 - c) Durch Ausschluss. Dieser kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied gegen erhebliche Interessen des Vereins verstößt oder durch sein persönliches Verhalten das Ansehen schädigt.
- 3) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft durch den Tod kann sie von den Erben oder Familienangehörigen fortgesetzt werden. Eines Antrages nach §3 Abs. 1 bedarf es nicht.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Mitgliederversammlungen des Vereins mit Stimmrecht teilzunehmen. Die Mitglieder haben das Recht, Rat und Hilfe des Vereins im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein bei seinen satzungsgemäßen Aufgaben und Bestrebungen zu unterstützen, sowie den festgelegten Beitrag regelmäßig zu entrichten. Der Beitrag ist halb- oder ganzjährig zu entrichten.

§ 5 Organe

1) Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) 3. Stellvertreter
- d) Kassier
- e) Schriftführer

Für jeweils 20 Mitglieder ist ein Beisitzer zu wählen. Diese haben Stimmrecht im Vorstandsgremium. Die Beisitzer unterstützen den Vorstand bei seiner Arbeit. Sie erhalten bestimmte Aufgaben übertragen, z.B. Frauengruppenleiterin, Kultur-, Presse-, Geräewart etc.

Der Vorsitzende beruft nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat eine Vorstandssitzung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder und die Hälfte der Beisitzer anwesend sind.

Alle Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl des 1. und 3. Vorstandes, sowie des Schriftführers erfolgt in den Jahren mit geraden Endziffern. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt in den Jahren mit ungeraden Endziffern.

2) Hauptversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederhauptversammlung statt. Die Revisoren haben mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen und hierüber der jeweilige Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Sie beschließt insbesondere über folgende Punkte:

- a) Genehmigung des Jahres- und Rechenschaftsberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahlen des Vorstandes
- d) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins (siehe auch § 6)

Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich zu erfolgen. Sie muss mindestens 8 Kalendertage vor dem Termin den Mitgliedern zugestellt werden. Alle Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Der Versammlungsleiter hat die Niederschrift gegenzuzeichnen.

§ 6 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder aufgelöst werden.
- 2) Die vorgesehene Auflösung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekanntzugeben.
- 3) Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen geht an die Stadt Karlsruhe über. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 7

Allgemeines – Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Allgemeinheit.
Beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Bar- oder Sachzuwendungen.
- 2) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 8

Gerichtsstand

Gerichtsstand in allen Streitfällen ist Karlsruhe.

Beschlossen in der Hauptverwaltung vom 15. Januar 1982.

Karlsruhe, den 15.01.1982

Verein der Siedler und Eigenheimer Heidenstücker e.V.